



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Oktober 2021	Nr. 74
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2038 zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Vom 15. September 2021	2370
Gesetz Nr. 2040 zur Einführung einer Landesgrundsteuer (Saarländisches Grundsteuergesetz, GrStG-Saar). Vom 15. September 2021	2372
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Ausgangsstoffgesetz	2373
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der Landeshauptstadt Saarbrücken betreffend die Finanzierung von Einzelprojekten im Rahmen der Fortführung des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ („Finanzierungsvereinbarung“ vom 1. September 2021)	2373

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl 2021 für das Saarland. Vom 15. Oktober 2021	2378
Bekanntmachung der Wahlleiter für Landtagswahlen. Vom 14. Oktober 2021	2382
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), über das Erlöschen der Kurt-Gluding-Stiftung. Vom 18. Oktober 2021	2383

A. Amtliche Texte

Gesetze

336 Gesetz Nr. 2038 zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Vom 15. September 2021

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „die Dienstleistungen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 1 Absatz 3 erbringen wollen,“ eingefügt.

2. § 13 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bis zum 31. Dezember 2022 können die Absätze 7 bis 8 angewendet werden.

(7) Der Vorstand der Architektenkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Nummer 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden und
2. der Beschluss mit der nach diesem Gesetz oder der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 bis 2“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „§ 23 Absatz 3 und 4 finden keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstleistende“ ein Komma und die Wörter „die Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung nach § 20 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 20 Absatz 2 erbringen wollen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Meldungen nach Absatz 1“ durch die Angabe „Anzeigen nach Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden; die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen. Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.“

4. § 23 Absätze 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

- „(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch
1. in Bezug auf die Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
 2. in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich der Absätze 3 und 4
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
 - b) denselben Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern die antragstellende Person im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen; die einjährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der vorgelegte Nachweis einen reglementierten Ausbildungsgang bestätigt.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(3) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(4) Die Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Ingenieurkammer erstellt ein Verzeich-

nis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von den Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation. Die Ingenieurkammer kann landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abschließen.

(5) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Berufsbefähigung nach Absatz 1 in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 24 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung in dem anderen Land beibehalten wird.

(6) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Saarland ihre Hauptwohnung oder eine Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Ziffer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Anhang VII Ziffer 1 Buchstabe d und f der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden; die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen. Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des Absatzes 2 kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

(7) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden.

- (8) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei der Löschung zurückzugeben ist.“
5. In § 37 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 6. In § 39 Satz 2 wird die Angabe „bis 5 gilt“ durch die Angabe „bis 8 gelten“ ersetzt.
 7. In § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 23 Absatz 3“ und ein Komma eingefügt.
 8. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „bei Honorarvereinbarungen“ und die Wörter „sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Für auswärtige Dienstleistende, die eine Berufsbezeichnung mit oder ohne Zusatz nach diesem Gesetz führen, und für auswärtige Gesellschaften, die in ihrer Firma oder ihrem Namen eine Berufsbezeichnung mit oder ohne Zusatz nach diesem Gesetz führen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 2021.

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

342

Gesetz Nr. 2040 zur Einführung einer Landesgrundsteuer (Saarländisches Grundsteuergesetz, GrStG-Saar)

Vom 15. September 2021

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Steuermesszahlen für Grundstücke des Grundvermögens

(1) Die Steuermesszahlen für im Saarland belegene Grundstücke des Grundvermögens betragen abweichend von § 15 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931),

1. 0,64 Promille für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931),
2. 0,34 Promille für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bewertungsgesetzes und
3. 0,64 Promille für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 des Bewertungsgesetzes.

(2) Für § 15 Absatz 2 bis Absatz 5 des Grundsteuergesetzes sind die Steuermesszahlen nach § 1 Absatz 1 maßgeblich.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Verordnungen

341 **Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Ausgangsstoffgesetz**

Aufgrund des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678) i. V. m. § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Kontaktstelle im Sinne der §§ 3 und 4 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Landespolizeipräsidium (Direktion LPP 2, Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt).

(2) Zuständige Inspektionsbehörde für Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze sowie gewerbliche Verwender im Sinne des § 5 Ausgangsstoffgesetz ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Saarbrücken.

(3) Zuständige Inspektionsbehörde für Mitglieder der Allgemeinheit im Sinne des § 5 Ausgangsstoffgesetz ist das Landespolizeipräsidium (Direktion LPP 2, Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt).

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Saarbrücken.

(5) Zuständig für die Durchführung der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß § 11 Ausgangsstoffgesetz sowie die Berichterstattung gemäß § 12 Ausgangsstoffgesetz ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Richtlinien

339 **Richtlinie für die Förderung
von Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung
zwischen dem Saarland und
der Landeshauptstadt Saarbrücken betreffend
die Finanzierung von Einzelprojekten im
Rahmen der Fortführung des ehemaligen
EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“
(„Finanzierungsvereinbarung“
vom 1. September 2021)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Ziele und Indikatoren
4. Zuwendungsempfängerin
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Förderbestimmungen für Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung (Ausfall oder Reduzierung von bereits bewilligten Drittmitteln)
10. Sonderregelung bei Kombination von Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung; Finanzierungsschlüssel Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 1. Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen**
- 1.1** Diese Richtlinie dient der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der Landeshauptstadt Saarbrücken betreffend die Finanzierung von Einzelprojekten im Rahmen der Fortführung des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ („Finanzierungsvereinbarung“ vom 1. September 2021).
- 1.2** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die VV zu § 44 LHO einschließlich ihrer Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des SVwVfG Anwendung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 1.3** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für Maßnahmen, die von den Teilprojekten des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ erfasst wurden, zulässig. Darüber hinaus ist eine Förderung nach dieser Richtlinie auch für Maßnahmen, die im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem ehemaligen EU-Großprojekt „Stadtmitte am Fluss“ stehen und deren Realisierung der mit dem EU-Großprojekt verfolgten Intention dient, möglich.
- 1.4** Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5** Die Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen gemäß Nr. 1.3 dieser Richtlinie auf Grundlage von §§ 23, 44 LHO und den dazu erlassenen VV bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1** Es werden Maßnahmen gemäß § 1 nach den Grundsätzen der §§ 3 und 5 der Finanzierungsvereinbarung vom 1. September 2021 gefördert.
- 2.2** Die Förderung von Maßnahmen gemäß §§ 1 und 3 Abs. 4 S. 1 bis 3 der Finanzierungsvereinbarung richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Drittmittelförderrichtlinie; in diesen Fällen beträgt die Zuwendung aufgrund der vorliegenden Richtlinie 50% der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die vorliegende Richtlinie findet keine Anwendung, wenn eine Förderung von Maßnahmen gemäß §§ 1 und 3 der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung möglich ist.
- 2.3** Maßnahmen gemäß § 1 und § 3 Abs. 5 der Finanzierungsvereinbarung, die den Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Saarbrücken entsprechen, werden nach den Nrn. 3 bis 8 dieser Richtlinie gefördert.
- 2.4** Für die Förderung von Maßnahmen gemäß § 1 und § 5 der Finanzierungsvereinbarung gelten die besonderen Bestimmungen gemäß den Nrn. 3 und 8 dieser Richtlinie.
- 3. Ziele und Indikatoren**
- Gemäß Nr. 1 dieser Richtlinie sollen bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 2027 mindestens 6 Projekte gefördert werden. Die durchschnittlichen Kosten betragen 2,2 Millionen Euro.
- 4. Zuwendungsempfängerin**
- Zuwendungsempfängerin ist ausschließlich die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1** Gefördert werden Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinie.
- 5.2** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerbe nicht als Beginn eines Vorhabens.
- Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss schriftlich erfolgen. Sie begründet

keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart:

Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, kann eine Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt werden. Zuwendungen werden als Zuweisung gewährt.

6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde setzt im Zuwendungsbescheid die zuwendungsfähigen (Bau-)Kosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden (Bau-)Unterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, der Erläuterungen zur (Bau-)Maßnahme und der Pläne fest.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben:

6.3.1 Bemessungsgrundlage sind alle Ausgaben, die für die Vorbereitung und die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 2.3 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

6.3.2 Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabeansätze um mehr als 20% überschritten werden.

6.3.3 Die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ergeben sich aus Anlage 6 der VV zu § 44 LHO. Abweichend von Anlage 6 der VV zu § 44 LHO sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

Kostengruppe 100 (Grundstück) mit allen Untergruppen,

Kostengruppe 619 (Schilder, Wegweiser, Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Sonstige),

Kostengruppe 713 (Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5% der geförderten Baukosten der KGR 300–600 (DIN 276),

Kostengruppe 720 (Vorbereitung der Objektplanung) mit allen Untergruppen.

6.3.4 Abweichend von den VV zu § 44 LHO und den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind auch Ausgaben für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Insetrate, Versicherungen, Beweissicherung und Gutachten grundsätzlich förderfähig.

6.3.5 Bei den nichtinvestiven Maßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Ausgaben.

6.3.6 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausgaben sowohl bei den investiven als auch bei den nichtinvestiven Maßnahmen ist jedoch, dass diese bei der Zuwendungsempfängerin auch tatsächlich kassenwirksam wurden.

6.3.7 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Änderung der Einrichtungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist auf der Grundlage des § 150 BauGB zu ermitteln.

6.3.8 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nur förderfähig, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung besteht.

6.3.9 Baunebenkosten (ohne Projektsteuerung der KGR 713) bei Tiefbaumaßnahmen werden in der Zuwendung mit einem Anteil von maximal 18 v. H. und bei Hochbaumaßnahmen mit einem Anteil von maximal 20 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Baunebenkosten) gefördert.

6.3.10 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin (also die Leistungen der eigenen Verwaltungszweige),
- Planungsleistungen ab HOAI-Leistungsphase 3, wenn die Planungsleistungen nicht investiv werden,
- Ausgaben für gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,
- Ausgaben für Bewirtungen, die nicht in dem Merkblatt lt. Anlage zu den Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes vom 27. September 2016 (Amtsbl. I S. 933) in der geänderten Fassung vom 17. August 2017 (Amtsbl. I S. 730) „Ausgaben für Bewirtungen im Rahmen der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ enthalten sind,
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur, soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten der Eigentümerin entsprechen,
- Folgekosten,

— Rechtsberatung, Rechtsbeistand; diese Kosten sind jedoch im Einzelfall und in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde förderfähig,

— Sollzinsen.

Für die Berücksichtigung von Preisnachlässen im Rahmen der Angebotswertung in einem Vergabeverfahren sind die dort geltenden Besonderheiten zu beachten.

6.4 Einnahmen:

Einnahmen sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P-GK.

6.5 Kommunalen Eigenanteil:

Der jeweilige kommunale Eigenanteil ist von einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der Finanzierungsvereinbarung vom 1. September 2021 ausgeschlossen. Der kommunale Eigenanteil ist somit stets von der LHS (Landeshauptstadt Saarbrücken) in vollem Umfang zu tragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendungsempfängerin hat die vergaberechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. 3 ANBest-P-GK einzuhalten und nachweisbar zu dokumentieren.

7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Gebäude 25 Jahre, für sonstige Bauprojekte zehn Jahre und für fest verbundene Einrichtungsgegenstände fünf Jahre.

7.3 Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, das geförderte Projekt für die Zeit der Zweckbindungsfrist entsprechend dem Zweckzweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit Eingang des Schlussverwendungsnachweises.

7.4 Bei einer Übertragung des Eigentums an einem geförderten Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, an einem anderen geförderten Bauprojekt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren bzw. an einem geförderten fest verbundenen Einrichtungsgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Schlussverwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag).

Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so ist die Zuwendungsemp-

fängerin zur Rückzahlung der Zuwendung inkl. Verzinsung verpflichtet.

7.5 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben der Zuwendungsempfängerin im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

7.7 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nr. 8 der VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

— der Zweckzweck nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann oder

— das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde gemäß dieser Richtlinie entspricht oder

— gegen die Bestimmungen der VV/VV-P-GK oder des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen oder gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes.

Die Zuwendungsanträge sind zu richten an:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB14
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

8.2 Dem Antrag auf Zuwendung ist die Beschreibung der Maßnahme beizufügen, aus der insbesondere der Bezug der beantragten Maßnahme zu den Zielen der Förderrichtlinie gemäß Nr. 2.3 hervorgeht.

8.3 Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren:

Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde teilt der Zuwendungsempfängerin die Höhe des Auszahlungsbetrags schriftlich mit.

Für die Maßnahmen ist nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis entsprechend den VV zu § 44 LHO vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin legt der Bewilligungsbehörde den Nachweis in der für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorgesehenen Form als einfachen Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes ohne Belege vor, wenn nach den Regelungen der VV-LHO eine Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden nicht erforderlich ist. Sofern die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden erforderlich ist, ist der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin, insbesondere über die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, die Vollständigkeit der zweckgebundenen Einnahmen, die Zuwendungsfähigkeit der entstandenen Ausgaben sowie die Beachtung der Bestimmungen beim Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Verwaltungsprüfung des einfachen Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in dem in den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 VV-P-GK festgelegten Umfang ausschließlich anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises. Durch Prüfung der städtebaulichen Planungsergebnisse und örtliche Kontrolle wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel festgestellt.

Da alle im Abrechnungszeitraum im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben anfallenden Einnahmen – soweit sie nicht schon bei der Berechnung/Festlegung der Zuwendung berücksichtigt wurden – beim Mittelabruf in Abzug zu bringen sind, hat die Zuwendungsempfängerin diese im Mittelabrufformular detailliert anzugeben.

Die für den Nachweis der tatsächlichen Verausgabung erforderlichen Formulare erhält die Zuwendungsempfängerin zusammen mit dem Zuwendungsbescheid.

9. Förderbestimmungen für Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung (Ausfall oder Reduzierung von bereits bewilligten Drittmitteln)

9.1 Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung gilt

abweichend von den VV zu § 44 LHO und den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen folgendes Verfahren:

Bei einem finanziellen Ausfall beziehungsweise einer Reduzierung von bereits mittels Zuwendungsbescheid bewilligten Drittmitteln werden die nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten zu 50 v. H. durch das Land gefördert.

Ein Ausfall oder eine Reduzierung von Drittmitteln liegt insbesondere dann vor, wenn hinsichtlich einer Maßnahme infolge eines Rückforderungsbegehrens der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gegenüber der bewilligenden Stelle die Zuwendung seitens der bewilligenden Stelle von der Zuwendungsempfängerin vollständig oder teilweise zurückgefordert worden ist. Ausfall ist die vollständige und Reduzierung die teilweise Rückforderung der Zuwendung.

Diese Regelung gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grundlage der Nrn. 2.3 und 3–8 dieser Richtlinie gefördert wurden.

9.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 8.1 zu stellen und bezüglich Grund, Umfang und Höhe des Ausfalls beziehungsweise der Reduzierung zu begründen.

9.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und setzt unter Zugrundelegung der zu der jeweiligen Maßnahme ggf. bereits vorliegenden Prüfvermerke zum Verwendungsnachweis die Höhe der aufgrund des Ausfalls beziehungsweise der Reduktion nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Ausgaben in einem Zuwendungsbescheid fest.

10. Sonderregelung bei Kombination von Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung; Finanzierungsschlüssel Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

10.1 Die Kombination von Mitteln aus der Finanzierungsvereinbarung mit Finanzhilfen des Bundes gilt ausschließlich für zukünftige, noch abzustimmende Projekte.

10.2 Erfolgt eine Kombination aus Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung, so gelten abweichend von der Finanzierungsvereinbarung vom 1. September 2021 und dieser Richtlinie die Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes vom 27. September 2016 (Amtsbl. I S. 933) in der geänderten Fassung vom 17. August 2017 (Amtsbl. I S.730).

10.3 Bei Projekten im Zusammenhang mit dem „Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ gelten beim Einsatz von Fördermitteln des Bundes ebenfalls abweichend von der Finanzierungsvereinbarung vom 1. September 2021 und dieser

Richtlinie die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Auch im Falle einer Mischfinanzierung (Bundes- und Landesmittel) findet die RZBau Anwendung.

- 10.4** Im „Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ gilt hinsichtlich der Finanzierungsmodalitäten die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung vom 19. Juni 2020. Demnach beträgt hinsichtlich des notwendigen Kofinanzierungsanteils in Höhe von 50 % der Finanzierungsschlüssel 80 % Land und 20 Prozent Stadt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird zugleich die Vorgänger-Richtlinie vom 5. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 96) aufgehoben.

Saarbrücken, den 1. September 2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

337 Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl 2021 für das Saarland

Vom 15. Oktober 2021

Aufgrund § 79 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeswahlordnung gebe ich das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 26. September 2021 wie folgt bekannt:

I. Endgültiges Wahlergebnis für das Saarland

Wahlberechtigte	755.223	
Wähler	583.963	77,3 %
Ungültige Erststimmen	10.850	1,9 %
Gültige Erststimmen	573.113	

Für die Bewerber folgender Parteien abgegebene gültige		Erststimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	159.323	27,8 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	208.329	36,4 %
DIE LINKE	DIE LINKE	30.211	5,3 %

Für die Bewerber folgender Parteien abgegebene gültige		Erststimmen	Prozent
Alternative für Deutschland	AfD	56.236	9,8 %
Freie Demokratische Partei	FDP	46.793	8,2 %
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	13.840	2,4 %
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	14.936	2,6 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	201	0,0 %
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	8.982	1,6 %
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	2.872	0,5 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	31.091	5,4 %
Stephan Poss (Einzelbewerber WK 296)	Kennwort: Poss4SB	299	0,1 %
Ungültige Zweitstimmen		10.295	1,8 %
Gültige Zweitstimmen		573.668	

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweitstimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	135.134	23,6%
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	213.777	37,3%
DIE LINKE	DIE LINKE	41.130	7,2%
Alternative für Deutschland	AfD	57.629	10,0%
Freie Demokratische Partei	FDP	65.945	11,5%
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	9.978	1,7%
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	11.746	2,0%
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	1.375	0,2%
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	3.419	0,6%
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	357	0,1%
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	8.116	1,4%
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	2.531	0,4%
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	16.231	2,8%
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	2.281	0,4%
Volt Deutschland	Volt	4.019	0,7%

II. Endgültige Wahlergebnisse für die Wahlkreise

1. Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis Nr. 296 Saarbrücken

Wahlberechtigte	192.929	
Wähler	142.697	74,0%
Ungültige Erststimmen	2.299	1,6%
Gültige Erststimmen	140.398	

Für folgende Bewerber abgegebene gültige		Erststimmen	Prozent
Annegret Kramp-Karrenbauer	CDU	35.252	25,1%
Josephine Ortleb	SPD	51.749	36,9%
Mark Baumeister	DIE LINKE	8.711	6,2%
Boris Huebner	AfD	12.569	9,0%
Dr. Helmut Irsinghaus	FDP	11.647	8,3%
Lukas Matheis	Die PARTEI	3.439	2,4%
Hans Peter Pflug	FREIE WÄHLER	2.604	1,9%
Rolf Tickert	MLPD	201	0,1%
Steffi Richter	dieBasis	2.179	1,6%
Nico Herrmann	ÖDP	605	0,4%
Prof. Dr. Gerhard Wenz	GRÜNE	11.143	7,9%
Stephan Poss	Kennwort: Poss4SB	299	0,2%

Ungültige Zweitstimmen	2.223	1,6%
------------------------	-------	------

Gültige Zweitstimmen	140.474
----------------------	---------

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweitstimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	28.797	20,5%
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	53.537	38,1%
DIE LINKE	DIE LINKE	13.484	9,6%
Alternative für Deutschland	AfD	13.006	9,3%
Freie Demokratische Partei	FDP	16.438	11,7%
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	2.764	2,0%
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	2.191	1,6%
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	370	0,3%
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	1.009	0,7%

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweitstimmen	Prozent
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	141	0,1 %
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	1.923	1,4 %
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	698	0,5 %
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	3.843	2,7 %
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	748	0,5 %
Volt Deutschland	Volt	1.525	1,1 %

2. Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis Nr. 297 Saarlouis

Wahlberechtigte	203.279	
Wähler	159.170	78,3 %
Ungültige Erststimmen	3.047	1,9 %
Gültige Erststimmen	156.123	

Für folgende Bewerber abgegebene gültige		Erststimmen	Prozent
Peter Altmaier	CDU	43.671	28,0 %
Heiko Maas	SPD	57.354	36,7 %
Dagmar Engel	DIE LINKE	8.405	5,4 %
Carsten Becker	AfD	15.111	9,7 %
Angelika Hießerich-Peter	FDP	12.777	8,2 %
Sam Schröder	Die PARTEI	3.853	2,5 %
Klaus Hoffmann	FREIE WÄHLER	4.352	2,8 %
Marc Ensch	dieBasis	2.466	1,6 %
Philipp-Noah Groß	ÖDP	751	0,5 %
Ute Lessel	GRÜNE	7.383	4,7 %
Ungültige Zweitstimmen		2.891	1,8 %
Gültige Zweitstimmen		156.279	

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweitstimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	38.085	24,4 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	56.920	36,4 %
DIE LINKE	DIE LINKE	10.512	6,7 %
Alternative für Deutschland	AfD	15.651	10,0 %
Freie Demokratische Partei	FDP	18.872	12,1 %
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	2.736	1,8 %
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	3.315	2,1 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	350	0,2 %
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	860	0,6 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	76	0,0 %
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	2.221	1,4 %
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	593	0,4 %
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	4.535	2,9 %
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	599	0,4 %
Volt Deutschland	Volt	954	0,6 %

3. Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis Nr. 298 St. Wendel

Wahlberechtigte	173.074	
Wähler	139.808	80,8 %
Ungültige Erststimmen	2.828	2,0 %
Gültige Erststimmen	136.980	

Für folgende Bewerber abgegebene gültige		Erst- stimmen	Prozent
Nadine Schön	CDU	43.928	32,1 %
Christian Petry	SPD	48.135	35,1 %
Rosa Maria Grewenig	DIE LINKE	5.783	4,2 %
Axel Magar	AfD	12.346	9,0 %
Oliver Luksic	FDP	11.354	8,3 %
Denis Schröder	Die PARTEI	3.261	2,4 %
Clemens Werle	FREIE WÄHLER	3.562	2,6 %
Hans-Theo Both	dieBasis	2.251	1,6 %
Andrea Honecker	ÖDP	621	0,5 %
Uta Sullenberger	GRÜNE	5.739	4,2 %

Ungültige Zweitstimmen	2.776	2,0 %
Gültige Zweitstimmen	137.032	

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweit- stimmen	Prozent
Christlich Demo- kratische Union Deutschlands	CDU	36.248	26,5 %
Sozialdemo- kratische Partei Deutschlands	SPD	51.229	37,4 %
DIE LINKE	DIE LINKE	7.887	5,8 %
Alternative für Deutschland	AfD	12.904	9,4 %
Freie Demo- kratische Partei	FDP	14.916	10,9 %
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tier- schutz, Eliten- förderung und basisdemokrati- sche Initiative	Die PARTEI	2.276	1,7 %
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	2.881	2,1 %
Nationaldemo- kratische Partei Deutschlands	NPD	293	0,2 %
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	741	0,5 %
Marxistisch- Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	59	0,0 %
Basisdemo- kratische Partei Deutschland	dieBasis	2.094	1,5 %

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweit- stimmen	Prozent
Ökologisch- Demokratische Partei	ÖDP	595	0,4 %
PARTEI MENSCH UM- WELT TIER- SCHUTZ	Tier- schutz- partei	3.808	2,8 %
Team Todenhöfer – Die Gerechtig- keitspartei	Team Toden- höfer	408	0,3 %
Volt Deutschland	Volt	693	0,5 %

**4. Endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis
Nr. 299 Homburg**

Wahlberechtigte	185.941	
Wähler	142.288	76,5 %
Ungültige Erststimmen	2.676	1,9 %
Gültige Erststimmen	139.612	

Für folgende Bewerber abgegebene gültige		Erst- stimmen	Prozent
Markus Uhl	CDU	36.472	26,1 %
Esra-Leon Limbacher	SPD	51.091	36,6 %
Florian Andreas Spaniol	DIE LINKE	7.312	5,2 %
Dr. Christian Wirth	AfD	16.210	11,6 %
Ralf Armbrüster	FDP	11.015	7,9 %
Evelyne Görlinger	Die PARTEI	3.287	2,4 %
Axel Kammerer	FREIE WÄHLER	4.418	3,2 %
Ute Weisang	dieBasis	2.086	1,5 %
Prof. Dr. Claus Jacob	ÖDP	895	0,6 %
Maria Luise Herber	GRÜNE	6.826	4,9 %
Ungültige Zweitstimmen	2.405	1,7 %	
Gültige Zweitstimmen	139.883		

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweit- stimmen	Prozent
Christlich Demo- kratische Union Deutschlands	CDU	32.004	22,9 %

Für die Landeslisten folgender Parteien abgegebene gültige		Zweitstimmen	Prozent
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	52.091	37,2 %
DIE LINKE	DIE LINKE	9.247	6,6 %
Alternative für Deutschland	AfD	16.068	11,5 %
Freie Demokratische Partei	FDP	15.719	11,2 %
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	2.202	1,6 %
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	3.359	2,4 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	362	0,3 %
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	809	0,6 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	81	0,1 %
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	1.878	1,3 %
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	645	0,5 %
PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ	Tierschutzpartei	4.045	2,9 %
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	526	0,4 %
Volt Deutschland	Volt	847	0,6 %

III. Gewählte Bewerber

1. In den saarländischen Wahlkreisen gewählte Bewerber:

- Wahlkreis Nr. 296 Saarbrücken: Josephine Ortleb (SPD)
- Wahlkreis Nr. 297 Saarlouis: Heiko Maas (SPD)
- Wahlkreis Nr. 298 St. Wendel: Christian Petry (SPD)
- Wahlkreis Nr. 299 Homburg: Esra-Leon Limbacher (SPD)

2. Nach Feststellung des Bundeswahlausschusses aufgrund von saarländischen Landeslisten gewählte Bewerber:

- Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU)
- Peter Altmaier (CDU)
- Thomas Lutze (DIE LINKE)
- Dr. Christian Wirth (AfD)
- Oliver Luksic (FDP)

Saarbrücken, den 15. Oktober 2021

Die Landeswahlleiterin für das Saarland

In Vertretung
Bittner

338

Bekanntmachung der Wahlleiter für Landtagswahlen

Vom 14. Oktober 2021

1. Landeswahlleitung:

Für die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen sind auf unbestimmte Zeit berufen:

Landeswahlleiterin: Leitende Ministerialrätin
Monika Zöllner

Stellvertreter: Ministerialrat Andreas Bittner

Anschrift: Die Landeswahlleiterin
Postfach 102441
66024 Saarbrücken
Telefon: 06 81/501-26 40 und
-26 50

Telefax: 06 81/501-26 49
E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de

Geschäftsstelle: Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport
— Abteilung B —
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81/501-26 52,
-26 51

Telefax: 06 81/501-26 49

2. Kreiswahlleitungen für Landtagswahlen:

Die Landesregierung hat für die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen folgende Kreiswahlleiter auf unbestimmte Zeit berufen:

- Wahlkreis Saarbrücken:

Kreiswahlleiter: Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Stellvertreter: Leitender Verwaltungsdirektor
Arnold Jungmann

Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Saarbrücken
Schlossplatz 1–15
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/506-0
Telefax: 06 81/506-11 91
E-Mail: wahlen@rvsbr.de

Telefon: 068 24/906-0
Telefax: 068 24/906-12 88
E-Mail: wahlen@landkreis-neunkirchen.de

Geschäftsstelle: Telefon: 068 24/906-13 38
und -11 75
Telefax: 068 24/906-63 38

Geschäftsstelle: Telefon: 06 81/506-11 55 und
-11 50
Telefax: 06 81/506-11 91

Saarbrücken, den 14. Oktober 2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

b) Wahlkreis Saarlouis:

Kreiswahlleiter: Landrat Patrik Lauer

Stellvertreterin: Verwaltungsrätin
Christina Kühn

Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
Telefon: 068 31/444-0
Telefax: 068 31/444-419
E-Mail: wahlen@kreis-saarlouis.de

Geschäftsstelle: Telefon: 068 31/444-219,
-432 und -359
Telefax: 068 31/444-419

340 **Bekanntmachung**
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
geändert durch das Gesetz vom
15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
über das Erlöschen der Kurt-Gluding-Stiftung

Vom 18. Oktober 2021

Mit Bescheid vom 31. März 2020 hat die Saarländische Stiftungsbehörde die von den Organen der Stiftung beschlossene Aufhebung der Kurt-Gluding-Stiftung genehmigt. Nach Abschluss der Liquidation und Vorlage des Liquidationsberichtes ist die Stiftung nunmehr endgültig erloschen.

Saarbrücken, den 18. Oktober 2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

– Stiftungsbehörde –

Im Auftrag
Bucher

c) Wahlkreis Neunkirchen:

Kreiswahlleiter: Landrat Sören Meng

Stellvertreterin: Verwaltungsrätin
Julia Schild

Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**